



Brüssel, den 5. Juli 2024  
(OR. en)

10680/24

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0055(COD)**

CODEC 1439  
TRANS 276  
JAI 941  
CATS 50  
COPEN 298  
PE 170

## INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die unionsweite Wirkung bestimmter  
Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust  
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Straßburg, 5. bis 8. Februar 2024)

## I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Petar VITANOV (S&D, BG), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (TRAN) einen Bericht über den oben genannten Richtlinienvorschlag mit 50 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1 bis 50) vorgelegt.

Darüber hinaus haben die PPE-Fraktion zwei Änderungsanträge (Änderungsanträge 51 bis 52) und die ID-Fraktion fünf Änderungsanträge (Änderungsanträge 53 bis 57) eingereicht.

## **II. ABSTIMMUNG**

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 6. Februar 2024 die Änderungsanträge 1 bis 7 und 9 bis 51 zu dem Richtlinienvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten.

---

**P9\_TA(2024)0057**

## **Unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrbefähigungsverlust (COM(2023)0128 – C9-0036/2023 – 2023/0055(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0128),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0036/2023),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Juni 2023,<sup>1</sup>
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9- 0410/2023),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 133.



## Abänderung1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) **Die** Durchführung dieser Richtlinie sollte jedoch nicht die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Rechtsnatur von Verkehrsdelikten sowie die wegen ihnen zu verhängenden Sanktionen erforderlich **machen**. Insbesondere sollte die unionsweite Wirkung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust unabhängig davon gelten, ob die nationalen Maßnahmen im Deliktsmitgliedstaat als verwaltungs- oder als strafrechtlich eingestuft werden.

#### *Geänderter Text*

(6) **Bei der** Durchführung dieser Richtlinie sollte jedoch **das Subsidiaritätsprinzip geachtet**, nicht **aber** die Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die Begriffsbestimmung und Rechtsnatur von Verkehrsdelikten sowie die wegen ihnen zu verhängenden Sanktionen erforderlich **werden**. Insbesondere sollte die unionsweite Wirkung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust unabhängig davon gelten, ob die nationalen Maßnahmen im Deliktsmitgliedstaat als verwaltungs- oder als strafrechtlich eingestuft werden. **Bei der Anwendung einer unionsweiten Entscheidung über den Fahrbefähigungsverlust innerhalb der bestehenden rechtlichen Grenzen der einschlägigen nationalen Vorschriften sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, ihre Entscheidungen so weit wie möglich aneinander anzulegen.**

## Abänderung2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Da Trunkenheit im Straßenverkehr (**d. h. das Fahren mit einem Blutalkoholgehalt oberhalb des gesetzlich zulässigen Höchstwerts**), Geschwindigkeitsübertretungen (d. h. das Überschreiten der für die betreffende Straße oder den betreffenden Fahrzeugtyp geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen) und das Fahren unter **Drogeneinfluss** in der Union die häufigsten Ursachen für Straßenverkehrsunfälle mit und ohne

#### *Geänderter Text*

(10) Da Trunkenheit im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsübertretungen (d. h. das Überschreiten der für die betreffende Straße oder den betreffenden Fahrzeugtyp geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen) und das Fahren unter **dem Einfluss von Drogen und psychoaktiven Substanzen** in der Union die häufigsten Ursachen für Straßenverkehrsunfälle mit und ohne Todesfolge darstellen, sollten Fälle, die mit diesen Delikten in Zusammenhang stehen,

Todesfolge darstellen, sollten Fälle, die mit diesen Delikten in Zusammenhang stehen, mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt werden. Diese Delikte sollten daher für die Zwecke dieser Richtlinie als „schwere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte“ gelten. Darüber hinaus sollten Straßenverkehrsdelikte, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Opfers zur Folge haben, aufgrund ihrer Schwere ebenfalls als schwere Delikte gelten.

mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt werden. Diese Delikte sollten daher für die Zwecke dieser Richtlinie als „schwere die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte“ gelten. Darüber hinaus sollten Straßenverkehrsdelikte, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung des Opfers zur Folge haben, **oder das Fahren ohne gültigen Führerschein** aufgrund ihrer Schwere ebenfalls als schwere Delikte gelten.

### Abänderung3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Der Mitgliedstaat, der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen hat (*im Folgenden „Deliktsmitgliedstaat“*) sollte dem Mitgliedstaat, der den Führerschein der betroffenen Person ausgestellt hat (*im Folgenden „Ausstellungsmittelstaat“*), gegen diese Person getroffene Entscheidungen über einen mindestens einmonatigen Fahrberechtigungsverlust mitteilen, damit die erforderlichen Verfahren eingeleitet werden, um eine unionsweite Wirkung des Fahrberechtigungsverlustes **zu gewährleisten**. Diese Mitteilung sollte unter Verwendung einer Standardbescheinigung übermittelt werden, um einen reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

##### *Geänderter Text*

(12) Der Mitgliedstaat, der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen hat („Deliktsmitgliedstaat“) sollte dem Mitgliedstaat, der den Führerschein der betroffenen Person ausgestellt hat („Ausstellungsmittelstaat“), gegen diese Person getroffene Entscheidungen über einen mindestens einmonatigen Fahrberechtigungsverlust mitteilen, damit die erforderlichen Verfahren eingeleitet werden, um eine unionsweite Wirkung des Fahrberechtigungsverlustes **sicherzustellen**. Diese Mitteilung sollte unter Verwendung einer Standardbescheinigung **spätestens zehn Werktagen nach Erlass der Entscheidung über die Verhängung des Fahrberechtigungsverlusts** übermittelt werden, um einen reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. **Die Übermittlung der Bescheinigung und der Austausch sonstiger erforderlicher Informationen zwischen den nationalen Kontaktstellen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie sollte über**

*das EU-Führerscheinnetz („RESPER“) erfolgen.*

## Abänderung4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Die Standardbescheinigung sollte mindestens eine Reihe von Angaben **beinhalten**, durch *welche* die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie ermöglicht wird; hierzu zählen Angaben über die Behörde des Deliktsmitgliedstaats, von der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde, **das begangene schwere** die Straßenverkehrssicherheit **gefährdende Verkehrsdelikt**, die aufgrund dieses Verkehrsdelikts erlassene Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, **die betroffene** Person und die für die Verhängung des Fahrberechtigungsverlustes angewandten Verfahren. Diese Bescheinigung sollte zudem in eine Amtssprache des Ausstellungsmitgliedstaats oder in eine andere vom Ausstellungsmitgliedstaat akzeptierte Sprache übersetzt werden, **um eine zügige Verarbeitung** durch den Empfänger **zu ermöglichen**. Indem mit der Standardbescheinigung lediglich diese Informationen bereitgestellt werden, kann die Wirksamkeit **gewährleistet** werden, ohne die Mitgliedstaaten zu verpflichten, unverhältnismäßig oder unangemessen viele Informationen zu übermitteln.

#### *Geänderter Text*

(13) Die Standardbescheinigung sollte mindestens eine Reihe von Angaben **enthalten**, durch **die** die ordnungsgemäße Durchführung dieser Richtlinie ermöglicht wird; hierzu zählen Angaben über die Behörde des Deliktsmitgliedstaats, von der die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde, **eine Beschreibung des begangenen schweren** die Straßenverkehrssicherheit **gefährdenden Verkehrsdelikts**, die aufgrund dieses Verkehrsdelikts erlassene Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, **Einzelheiten zur Identifizierung der betroffenen** Person und die für die Verhängung des Fahrberechtigungsverlustes angewandten Verfahren. Diese Bescheinigung sollte zudem in eine Amtssprache des Ausstellungsmitgliedstaats oder in eine andere vom Ausstellungsmitgliedstaat akzeptierte Sprache übersetzt werden, **damit sie zügig** durch den Empfänger **verarbeitet werden kann**. Indem mit der Standardbescheinigung lediglich diese Informationen bereitgestellt werden, kann die Wirksamkeit **sichergestellt** werden, ohne die Mitgliedstaaten zu verpflichten, unverhältnismäßig oder unangemessen viele Informationen zu übermitteln.

## Abänderung5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie setzt eine direkte, reibungslose und wirksame Kommunikation zwischen den beteiligten zuständigen nationalen Behörden voraus. Die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sollten einander daher bei Bedarf **auf geeignetem Wege** konsultieren. In bestimmten, genau festgelegten Fällen sollten darüber hinaus der Ausstellungsmitgliedstaat und der Deliktsmitgliedstaat einander **wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie unverzüglich übermitteln. Dies sollte für den** Erlass von Maßnahmen, mit denen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust unionsweite Wirkung verliehen wird, **für Entscheidungen** über Gründe für eine Ausnahme, für die Beendigung der Vollstreckung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust **sowie für** Umstände **gelten**, die sich auf den ursprünglich verhängten Fahrberechtigungsverlust auswirken.

### *Geänderter Text*

(20) Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie setzt eine direkte, reibungslose und wirksame Kommunikation zwischen den beteiligten zuständigen nationalen Behörden voraus. Die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sollten einander daher bei Bedarf konsultieren. In bestimmten, genau festgelegten Fällen sollten darüber hinaus der Ausstellungsmitgliedstaat und der Deliktsmitgliedstaat einander **spätestens zehn Werktagen nach einem Beschluss über den** Erlass von Maßnahmen, mit denen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust unionsweite Wirkung verliehen wird, **oder nach einer Entscheidung** über Gründe für eine Ausnahme **oder** für die Beendigung der Vollstreckung von Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust **und in Bezug auf** Umstände, die sich auf den ursprünglich verhängten Fahrberechtigungsverlust auswirken, **wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln.**

## **Abänderung 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21**

### *Vorschlag der Kommission*

(21) Nachdem der Ausstellungsmitgliedstaat eine Mitteilung über eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erhalten und dieser Entscheidung unionsweite Wirkung verliehen hat, sollte er die betroffene Person **unverzüglich** unterrichten, damit diese ihre Grundrechte wie den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht, die Entscheidungen vor den zuständigen nationalen Gerichten anzufechten, wahrnehmen kann.

### *Geänderter Text*

(21) Nachdem der Ausstellungsmitgliedstaat eine Mitteilung über eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erhalten und dieser Entscheidung unionsweite Wirkung verliehen hat, sollte er die betroffene Person **spätestens sieben Tage nach Erhalt der Mitteilung** unterrichten, damit diese **Person** ihre Grundrechte wie den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Recht, die Entscheidungen vor den zuständigen nationalen Gerichten

anzufechten, wahrnehmen kann.

## Abänderung7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Um den reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch **zu gewährleisten**, sollte jeder Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Richtlinie eine nationale Kontaktstelle benennen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung der unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um **zu gewährleisten**, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht werden.

#### *Geänderter Text*

(25) Um den reibungslosen, zuverlässigen und wirksamen Informationsaustausch **über das RESPER sicherzustellen**, sollte jeder Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Richtlinie eine nationale Kontaktstelle benennen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung der unter diese Richtlinie fallenden Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um **sicherzustellen**, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht werden.

## Abänderung51

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(26a) Bei den Vorbereitungen für die Überarbeitung dieser Richtlinie sollte die Kommission in vollem Umfang berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit vor unterschiedlichen geografischen und gesellschaftlichen Herausforderungen stehen. Während einige Mitgliedstaaten die Straßenverkehrsvorschriften mit sogenannten Strafpunktesystemen erfolgreich durchzusetzen versuchen, setzen andere Mitgliedstaaten auf andere Methoden, etwa auf die sofortige**

*Verhängung strengerer Sanktionen oder verstärkte Anstrengungen bei gezielten Durchsetzungs- und Präventionskampagnen. Darüber hinaus sollte auch berücksichtigt werden, dass sich die Strafpunktesysteme auch in den Mitgliedstaaten, in denen sie Anwendung finden, erheblich voneinander unterscheiden können. Daher sollten andere Maßnahmen, mit denen die Straßenverkehrssicherheit erhöht werden kann, mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden und die entsprechende Aufmerksamkeit erhalten, während es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, die unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, auf die Weise anzugehen, die sie für am wirksamsten halten.*

## Abänderung9

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. „Aussetzung“ die vorübergehende Beschränkung der Gültigkeit oder der Anerkennung des Führerscheins oder der Fahrerlaubnis für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Zeitraum und vorbehaltlich der Erfüllung zusätzlicher Auflagen;

#### *Geänderter Text*

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

## Abänderung10

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

6. „Deliktsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem **eine** Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde;

6. „Deliktsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in **dessen Hoheitsgebiet das Verkehrsdelikt, das zu einer Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust geführt hat, begangen wurde und in dem diese Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wurde;**

### *Begründung*

*Anpassung an die Definition des Übereinkommens 98/C 216/01 über den Entzug der Fahrerlaubnis (ABl. C 216 vom 10.7.1998).*

## **Abänderung11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

10. „**betroffene** Person“ die natürliche Person, gegen die eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wird;

#### *Geänderter Text*

10. „**haftbare** Person“ die natürliche Person, gegen die eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust erlassen wird;

## **Abänderung12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 11 – Buchstabe d a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

da) ***Fahren ohne gültigen Führerschein gemäß der Richtlinie 2006/126/EG;***

## **Abänderung13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, die von einem Mitgliedstaat gegen eine Person *erlassen wird*, die *ihren ordentlichen Wohnsitz* nicht in diesem Mitgliedstaat *hat* und deren Führerschein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, im Einklang mit dieser Richtlinie im gesamten Gebiet der Union wirksam ist.

eine Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust, die von einem Mitgliedstaat *entweder* gegen eine Person, die *nicht oder gewöhnlich* nicht in diesem Mitgliedstaat *oder in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist* und deren Führerschein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, *oder gegen eine Person, die nicht im Besitz eines Führerscheins ist, erlassen wird*, im Einklang mit dieser Richtlinie im gesamten Gebiet der Union wirksam ist.

## Abänderung14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Deliktsmitgliedstaat *teilt dem* Ausstellungsmitgliedstaat *Entscheidungen* über einen mindestens einmonatigen Fahrberechtigungsverlust *mit*, die gegen eine Person erlassen *wurden*, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Deliktsmitgliedstaat hat und deren Führerschein vom Ausstellungsmitgliedstaat ausgestellt wurde.

#### *Geänderter Text*

(1) Der Deliktsmitgliedstaat *unterrichtet den* Ausstellungsmitgliedstaat *spätestens nach zehn Werktagen über jede Entscheidung* über einen mindestens einmonatigen Fahrberechtigungsverlust, die gegen eine Person erlassen *wurde*, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Deliktsmitgliedstaat hat und deren Führerschein vom Ausstellungsmitgliedstaat ausgestellt wurde. *Der Deliktsmitgliedstaat unterrichtet die betroffene Person auch, wenn sie gewöhnlich nicht im Ausstellungsmitgliedstaat wohnhaft ist.*

## Abänderung15

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats füllt die Bescheinigung aus, unterzeichnet sie und übermittelt sie direkt an die nationale

#### *Geänderter Text*

3. Die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats füllt die Bescheinigung aus, unterzeichnet sie und übermittelt sie direkt an die nationale

Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats, der sie an die für die Sicherstellung der unionsweiten Wirkung der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust zuständige Behörde weiterleitet. Zudem übermittelt die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats der nationalen Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats den Führerschein der betroffenen Person, sofern dieser sichergestellt wurde, und das Original der Entscheidung über die Verhängung des Fahrberechtigungsverlustes oder eine beglaubigte Abschrift davon. Der Deliktsmitgliedstaat ist nicht verpflichtet, das Original der Entscheidung oder die beglaubigte Abschrift davon zu übersetzen.

Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats, der sie an die für die Sicherstellung der unionsweiten Wirkung der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust zuständige Behörde weiterleitet. Zudem übermittelt die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats der nationalen Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats den Führerschein der betroffenen Person, sofern dieser sichergestellt wurde, und das Original der Entscheidung über die Verhängung des Fahrberechtigungsverlustes oder eine beglaubigte Abschrift davon. Der Deliktsmitgliedstaat ist nicht verpflichtet, das Original der Entscheidung oder die beglaubigte Abschrift davon zu übersetzen.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) eine Beschreibung des schweren die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts **und** der Sachverhalte, die zum Fahrberechtigungsverlust geführt haben;

#### *Geänderter Text*

b) eine Beschreibung des schweren die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikts, der Sachverhalte **und der Gründe**, die zum Fahrberechtigungsverlust geführt haben;

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Name und Anschrift der betroffenen Person, **die** Nummer **des** Führerscheins und **gegebenenfalls die Nummern der** nationalen Ausweisdokumente **der**

#### *Geänderter Text*

c) Name und Anschrift der betroffenen Person **sowie** Nummer **ihres** Führerscheins und **ihrer** nationalen Ausweisdokumente, **während andere personenbezogene Daten aus dem nationalen Identitätsdokument**

*betroffenen Person, sofern verfügbar;*

*der Person vertraulich behandelt werden müssen;*

## Abänderung18

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*fa) das Recht, nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Deliktsmitgliedstaats bei der Justiz einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen.*

## Abänderung19

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5a) Die nationalen Kontaktstellen des Deliktsmitgliedstaats und des Ausstellungsmitgliedstaats tauschen die gemäß den Artikeln 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 bereitzustellenden Informationen auch über das RESPER aus. Die Kommission stellt sicher, dass das RESPER mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet ist, damit es diese Aufgabe erfüllen kann.*

## Abänderung20

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2) **Hat** die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust **den** Entzug der*

*(2) **Führt** die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust **zum** Entzug der*

Fahrerlaubnis **zum Gegenstand, müssen die vom Ausstellungsmitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen den folgenden Bedingungen entsprechen:**

Fahrerlaubnis, *so ergreift der Ausstellungsmitgliedstaat die folgenden Maßnahmen:*

## Abänderung21

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*b) die betroffene Person kann den Führerschein oder die Fahrerlaubnis gemäß den nationalen Vorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats wiedererlangen;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung22

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) für den Fall, dass sich das Land des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie 2006/126/EG vom Ausstellungsland unterscheidet, wird der Umtausch des Führerscheins des Fahrers erleichtert.*

## Abänderung23

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Die betroffene Person kann den Führerschein oder die Fahrerlaubnis gemäß den nationalen Vorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats*

*wiedererlangen.*

## Abänderung24

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) ***Hat*** die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust ***eine*** Aussetzung oder Einschränkung ***zum Gegenstand***, ***müssen die vom*** Ausstellungsmitgliedstaat ***ergriffenen Maßnahmen den*** folgenden ***Bedingungen entsprechen:***

#### *Geänderter Text*

(3) ***Führt*** die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust ***zu einer*** Aussetzung oder Einschränkung, ***so ergreift der*** Ausstellungsmitgliedstaat ***die*** folgenden ***Maßnahmen:***

## Abänderung25

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) wurden für die vom Deliktsmitgliedstaat verhängte und mitgeteilte Aussetzung oder Einschränkung nicht nur ***eine bestimmte Frist***, sondern auch zusätzliche Auflagen festgelegt, die erfüllt werden müssen, berücksichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat ausschließlich ***die festgelegte Frist***;

#### *Geänderter Text*

b) wurden für die vom Deliktsmitgliedstaat verhängte und mitgeteilte Aussetzung oder Einschränkung nicht nur ***ein bestimmter Zeitraum***, sondern auch zusätzliche Auflagen festgelegt, die erfüllt werden müssen, berücksichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat ausschließlich ***den festgelegten Zeitraum***;

## Abänderung26

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(3a) Der Ausstellungsmitgliedstaat bemüht sich, innerhalb der bestehenden rechtlichen Grenzen der nationalen***

*Vorschriften sicherzustellen, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust so weit wie möglich an die entsprechenden Maßnahmen des Deliktsmitgliedstaats angeglichen werden.*

## Abänderung27

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Jedoch betrachtet der Deliktsmitgliedstaat die mit einem gemäß Artikel 4 Absatz 1 mitgeteilten Fahrberechtigungsverlust verbundenen zusätzlichen Auflagen als erfüllt, wenn der Ausstellungsmitgliedstaat **positiv** festgestellt hat, dass die betroffene Person die im Ausstellungsmitgliedstaat für die Wiedererlangung oder erneute Beantragung der Fahrerlaubnis oder des Führerscheins geltenden Auflagen erfüllt.

#### *Geänderter Text*

(3) Jedoch betrachtet der Deliktsmitgliedstaat die mit einem gemäß Artikel 4 Absatz 1 mitgeteilten Fahrberechtigungsverlust verbundenen zusätzlichen Auflagen als erfüllt, wenn der Ausstellungsmitgliedstaat **tatsächlich** festgestellt hat, dass die betroffene Person die im Ausstellungsmitgliedstaat für die Wiedererlangung oder erneute Beantragung der Fahrerlaubnis oder des Führerscheins geltenden Auflagen erfüllt. *In diesem Fall ist der Deliktsmitgliedstaat an die positive Bewertung des Ausstellungsmitgliedstaats und ihre Auswirkungen gebunden. Der Deliktsmitgliedstaat darf daher die zusätzlichen Auflagen nicht mehr anwenden. Der Deliktsmitgliedstaat kann jedoch den Beschluss über den Fahrberechtigungsverlust in seinem Hoheitsgebiet bis zum Ende seiner Dauer weiter anwenden.*

## Abänderung28

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*d) nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats Vorrechte oder Immunitäten bestehen, die der Vollstreckung der Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust entgegenstehen;*

*entfällt*

## Abänderung29

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) der Fahrberechtigungsverlust wurde ausschließlich wegen einer Geschwindigkeitsübertretung verhängt, und die im Deliktsmitgliedstaat geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wurden um weniger als 50 km/h überschritten;

#### *Geänderter Text*

b) der Fahrberechtigungsverlust wurde ausschließlich wegen einer Geschwindigkeitsübertretung verhängt, und die im Deliktsmitgliedstaat geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wurden, *sofern die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Straße der Geschwindigkeitsübertretung klar gekennzeichnet war, im Fall von Straßen innerhalb von Wohngebieten um weniger als 30 km/h und im Fall von Straßen außerhalb von Wohngebieten um weniger als 50 km/h überschritten;*

## Abänderung30

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Beabsichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat, in einem bestimmten Fall von einem Grund für eine Ausnahme nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch zu machen, setzt er den Deliktsmitgliedstaat *unverzüglich darüber* in Kenntnis und ersucht gegebenenfalls um die für die Prüfung der Frage, ob einer der darin aufgeführten Gründe für eine Ausnahme vorliegt, erforderlichen Informationen. Der Deliktsmitgliedstaat stellt die erbetenen Informationen

#### *Geänderter Text*

Beabsichtigt der Ausstellungsmitgliedstaat, in einem bestimmten Fall von einem Grund für eine Ausnahme nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch zu machen, *so* setzt er den Deliktsmitgliedstaat *spätestens zehn Werktagen nach einem diesbezüglichen Beschluss davon* in Kenntnis und ersucht gegebenenfalls um die für die Prüfung der Frage, ob einer der darin aufgeführten Gründe für eine Ausnahme vorliegt, erforderlichen Informationen. Der

**unverzüglich** bereit und kann zusätzliche Informationen oder Bemerkungen zur Verfügung stellen, die er für relevant erachtet.

Deliktsmitgliedstaat stellt die erbetenen Informationen **spätestens zehn Werktagen nach dem Ersuchen** bereit und kann zusätzliche Informationen oder Bemerkungen zur Verfügung stellen, die er für relevant erachtet.

## Abänderung31

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

#### Vorschlag der Kommission

(1) Der Ausstellungsmitgliedstaat ergreift unverzüglich und unbeschadet des Absatzes 3 spätestens **15 Tage** nach Erhalt der Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen oder erlässt die Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 8.

#### Geänderter Text

(1) Der Ausstellungsmitgliedstaat ergreift unverzüglich und unbeschadet des Absatzes 3 spätestens **15 Werktagen** nach Erhalt der Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Maßnahmen oder erlässt die Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 8.

## Abänderung32

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

#### Vorschlag der Kommission

(2) Die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats setzt die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats über RESPER **unverzüglich über die** nach Artikel 6 Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen oder **die** Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 8 in Kenntnis.

#### Geänderter Text

(2) Die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats setzt die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats über **das RESPER spätestens zehn Werktagen nach Erlass der** nach Artikel 6 Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen oder **der** Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme gemäß Artikel 8 **hier von** in Kenntnis.

## Abänderung33

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Ist es in einem bestimmten Fall nicht möglich, die in Absatz 1 festgelegte Frist zu wahren, setzt die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats **unverzüglich in beliebiger Form darüber** in Kenntnis und gibt dabei die Gründe an, aus denen die Frist nicht eingehalten werden konnte.

*Geänderter Text*

Ist es in einem bestimmten Fall nicht möglich, die in Absatz 1 festgelegte Frist zu wahren, *so* setzt die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats **spätestens zehn Werk Tage nach Ablauf dieser Frist über das RESPER davon** in Kenntnis und gibt dabei die Gründe an, aus denen die Frist nicht eingehalten werden konnte.

**Abänderung34**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10**

*Vorschlag der Kommission*

**Gegebenenfalls** konsultieren die Mitgliedstaaten einander **auf geeignetem Wege und unverzüglich**, um die wirksame Anwendung dieser Richtlinie **zu gewährleisten**.

*Geänderter Text*

**Erforderlichenfalls** konsultieren die Mitgliedstaaten einander **rechtzeitig**, um die wirksame Anwendung dieser Richtlinie **sicherzustellen**.

**Abänderung35**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats unterrichtet die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats **unverzüglich**

*Geänderter Text*

Die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats unterrichtet die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats **spätestens zehn Werk Tage nach dem Erlass**

## Abänderung36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats unterrichtet die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats ***unverzüglich***

#### *Geänderter Text*

Die nationale Kontaktstelle des Deliktsmitgliedstaats unterrichtet die nationale Kontaktstelle des Ausstellungsmitgliedstaats ***spätestens zehn Werktagen nach dem Erlass***

## Abänderung37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) über Umstände, die sich auf die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust auswirken;

#### *Geänderter Text*

a) über Umstände, die sich auf die Entscheidung über den Fahrberechtigungsverlust auswirken, ***einschließlich aller relevanten Informationen über die Erfüllung etwaiger zusätzlicher, bereits im Deliktsmitgliedstaat verhängter Auflagen im Zusammenhang mit einem Fahrberechtigungsverlust;***

## Abänderung38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Sowohl nach dem Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 als auch nach dem Erlass von Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 unterrichtet der Ausstellungsmitgliedstaat jeweils die betroffene Person ***unverzüglich*** im Einklang mit den in seinem nationalen Recht vorgesehenen Verfahren.

#### *Geänderter Text*

(1) Sowohl nach dem Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 als auch nach dem Erlass von Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 unterrichtet der Ausstellungsmitgliedstaat jeweils die betroffene Person ***spätestens sieben Werktagen nach dem Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder dem Erlass von Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1*** im Einklang mit den in seinem

nationalen Recht vorgesehenen Verfahren.

## Abänderung39

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) die Namen der für die Durchsetzung des Fahrberechtigungsverlustes zuständigen Behörden sowohl des Ausstellungsmitgliedstaats als auch des Deliktsmitgliedstaats und

#### *Geänderter Text*

i) die Namen, ***Anschriften, Telefonnummern, Internetpräsenzen und E-Mail-Adressen*** der für die Durchsetzung des Fahrberechtigungsverlustes zuständigen Behörden sowohl des Ausstellungsmitgliedstaats als auch des Deliktsmitgliedstaats und

## Abänderung40

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung von aufgrund der Begehung schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Verkehrsdelikte erlassenen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um ***zu gewährleisten***, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht und die in ***Artikel 9*** festgelegten Fristen eingehalten werden.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen nationalen Kontaktstellen mit den für die Durchsetzung von aufgrund der Begehung schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Verkehrsdelikte erlassenen Entscheidungen über den Fahrberechtigungsverlust zuständigen Behörden zusammenarbeiten, insbesondere um ***sicherzustellen***, dass alle erforderlichen Informationen rechtzeitig ausgetauscht und die in ***dieser Richtlinie*** festgelegten Fristen eingehalten werden.

## Abänderung41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die für die Zwecke dieser Richtlinie benannten nationalen Kontaktstellen. Die Kommission macht die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben auf ihrer Website ***allen Mitgliedstaaten*** zugänglich.

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die für die Zwecke dieser Richtlinie benannten nationalen Kontaktstellen. Die Kommission macht die nach diesem Artikel erhaltenen Angaben ***über das RESPER und über das CBE-Portal, sobald es freigeschaltet ist, zugänglich. Bis zu diesem Zeitpunkt macht die Kommission diese Informationen*** auf ihrer Website zugänglich.

**Abänderung42**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***aa) die Zahl der Mitteilungen an die betroffenen Personen;***

**Abänderung43**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) die für die Übermittlung von Informationen über ***die*** Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme ***benötigte Zeit***;

c) die ***Zeit, die*** für die Übermittlung von Informationen über ***jede*** Entscheidung über das Vorliegen eines Grundes für eine Ausnahme ***benötigt wurde***;

**Abänderung44**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) die Zahl der Fälle, in denen eine Verzögerung begründet werden musste;*

## Abänderung45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Bis zum ... [ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission aktuelle Informationen über die geltenden Vorschriften über die Sanktionen, die im Rahmen ihrer Rechtsordnung wegen schwerer die Straßenverkehrssicherheit gefährdender Verkehrsdelikte verhängt werden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von drei Monaten über jede wesentliche Änderung dieser Sanktionen, indem sie ihr eine Aktualisierung der von ihnen zuvor übermittelten Informationen bereitstellen. Bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] veröffentlicht die Kommission eine Übersicht über die gemäß diesem Absatz erhaltenen Informationen auf dem gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/413 eingerichteten Portal für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte („CBE-Portal“) in allen Amtssprachen der Europäischen Union. Im Fall einer größeren Änderung des in einem Mitgliedstaat bestehenden Systems aktualisiert die Kommission die Übersicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Informationen.*

## Abänderung46

### Vorschlag für eine Richtlinie

## Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [TT.MM.JJJJ] nachzukommen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... [**ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie**] nachzukommen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

### *Begründung*

*Die Umsetzungsfrist muss präzisiert werden.*

## Abänderung47

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 19 – Absatz 2**

### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [TT.MM.JJJJ] den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum ... [**Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie + 15 Monate**] den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Abänderung48

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 20 – Überschrift**

### *Vorschlag der Kommission*

### *Bericht über die Anwendung*

### *Geänderter Text*

### *Überprüfung*

## Abänderung49

## **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Artikel 20 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Bis zum [5 Jahre nach dem **Inkrafttreten**] und danach jeweils alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit vor. Dem Bericht **werden gegebenenfalls Vorschläge** zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

#### *Geänderter Text*

Bis zum ... [fünf Jahre nach dem **Tag des Inkrafttreten** dieser Richtlinie] und danach jeweils alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und ihre Auswirkungen auf die Straßenverkehrssicherheit vor. **Der Bericht enthält Statistiken der Mitgliedstaaten über die Anwendung des in dieser Richtlinie festgelegten Mechanismus, und in dem Bericht werden Engpässe und Bereiche mit Verbesserungspotenzial aufgeführt.** Dem Bericht **wird erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag** zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

## **Abänderung 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

### **Artikel 21 – Überschrift**

#### *Vorschlag der Kommission*

**Inkrafttreten und Anwendung**

#### *Geänderter Text*

**Inkrafttreten**